

c) — Que les tribunaux genevois ne sont nantis d'aucune contestation entre Huggler-Jäger et Fischer, touchant la question de savoir si le premier a droit de réclamer au second une somme de 645 fr. pour quote-part aux frais de l'Exposition.

Il suit de là que c'est à bon droit que l'arrêt de la Cour, après avoir déclaré que l'Exposition était fondée à retirer son offre, a statué que le jugement de première instance n'était pas confirmé en ce qu'il donnait acte à Fischer de l'offre de l'Exposition de lui payer 645 fr. pour remboursement de sa part de frais, mais, en revanche, que c'est à tort que la Cour, sortant du cadre du présent litige, et préjugant des questions, litigieuses entre parties, mais non pendantes actuellement devant les tribunaux genevois, a déclaré dans ses considérants « qu'il n'y avait pas de motifs pour exonérer Fischer de sa part des frais d'exposition, et qu'en conséquence la somme de 645 fr. versée par lui à l'Exposition doit rester entre les mains de celle-ci *pour être remboursée à Huggler-Jäger.* »

Il suit au contraire des résultats de la procédure, consignés plus haut sous lettres a à c, que la question de savoir si Fischer doit 645 fr. à Huggler-Jäger doit être réservée intacte jusqu'à sa solution par le juge compétent, de même que celle de savoir si l'Exposition est en droit de retenir, pour rembourser Huggler-Jäger, le dépôt de 645 fr., fait par Fischer, et, enfin, que jusqu'à ce moment, le dépôt de 645 fr. doit demeurer, sans changement aucun, entre les mains de l'Exposition, dépositaire.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

I. — Le recours de l'Exposition nationale en liquidation est écarté.

II. — Le recours de sieur Fischer est admis partiellement, en ce sens que l'Exposition nationale en liquidation est condamnée à payer à Fischer la somme de 80 fr., pour dégâts, versée par la compagnie d'assurance.

III. — L'arrêt de la Cour de Justice civile de Genève, du 3 décembre 1898, est confirmé quant au surplus, dans le sens des considérants qui précèdent.

20. Urteil vom 30. März 1899 in Sachen
Schweiz. Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft
in Winterthur
gegen Erben Bonešch.

unfallversicherung. — Unfall oder Selbsttötung? Beweislast. Wahrscheinlichkeitsbeweis für Unfall. Thatsächliche Feststellungen der Vorinstanz.

A. Durch Urteil vom 20. Dezember 1898 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, an die Kläger 20,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 23. September 1897 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Die Klage sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten seinen Berufungsantrag.

Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Vater der heutigen Kläger, Joh. Bonešch, Buchhalter in Zürich III, hatte am 27. Juli 1895 mit der Beklagten einen am 1. August 1895 beginnenden Unfallversicherungsvertrag für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, wonach für den Todesfall der speziell als bezugsberechtigt eingesetzten Person, in Ermangelung einer solchen an den überlebenden Ehegatten und an die Kinder des Versicherten, die Versicherungssumme von 20,000 Fr. auszubezahlen war. Unter einem durch die Police gedeckten Unfall war nach § 2 derselben verstanden: „jede in und außer dem „Beruf — unabhängig von dem Willen des Versicherten —

„eintretende Körperverletzung, welche durch eine plötzliche, äußere, „mechanische Einwirkung hervorgerufen wird und sofort oder „binnen Jahresfrist in direkter und ausschließlicher Folge den Tod „des Versicherten herbeiführt oder seine Erwerbsfähigkeit bleibens „oder vorübergehend aufhebt oder einschränkt.“ Ausgeschlossen von der Versicherung waren u. a. die Selbsttötung ohne Unterschied des Geisteszustandes, Körperverletzungen, die der Versicherte durch eigene grobe Fahrlässigkeit erleiden sollte, sowie Unfälle, die durch offenbare Trunkenheit des Versicherten entstünden. Nach § 16 der Police tritt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft ein, „sobald „der Beweis dafür erbracht ist, daß der Versicherte infolge eines „durch die Police gedeckten Unfalls... den Tod erlitten hat...“ Sonntag den 2. Mai 1897, abends zwischen 9 und 10 Uhr, wurde Bönisch nach den auf Zeugenaussagen gegründeten tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zum letzten Male lebend gesehen in der Wirtschaft „Hecht“ in Auserfahl; seither war er verschwunden. Samstag den 22. Mai, abends 5 Uhr, wurde seine Leiche in der Dimmat bei Höngg aufgefunden. Auf der Leiche befanden sich u. a. eine goldene Uhr, ein glatter, goldener Ring, 1 Fr. 45 an Barschaft, kein Portemonnaie. Die Uhr zeigte auf 11 Uhr 20 Minuten. Die Suppe war stellenweise zerrissen; Verletzungen wurden keine vorgefunden, doch hatte der zugezogene Arzt Dr. Brem die Leiche nicht berührt und entkleidet. Die Leiche wurde sofort in die Anatomie verbracht. Nach der Aussage des Dr. Brem soll die Leiche circa 9, 10 oder 11 Tage, nach derjenigen des Anatomieabwarts Müller etwa 3 Wochen im Wasser gelegen haben. Die Erben des Bönisch verlangten nun von der Beklagten die Auszahlung der Versicherungssumme, und da diese ihre Zahlungspflicht bestritt, indem der Beweis eines Unfalls nicht erbracht sei, erhoben sie Klage auf Bezahlung dieser Summe nebst Zins zu 5 % vom 23. September 1897 (Datum der Weisung) an.

2. Beide kantonalen Instanzen sind in Übereinstimmung mit dem bundesgerichtlichen Urteile vom 13. Oktober 1894 in Sachen Basler Lebensversicherungsgesellschaft gegen Haller (Amtliche Samml., Bd. XX, S. 930 ff.) davon ausgegangen, daß derjenige, der die Bezahlung der Unfallversicherungssumme wegen Todes des Versicherten durch Unfall verlange, den Beweis, daß der Tod

durch Unfall erfolgt sei, zu leisten habe, daß indessen dieser Beweis nicht ein strikter, rigoroser sein müsse, sondern daß ein Wahrscheinlichkeitsbeweis genüge; zu diesem Wahrscheinlichkeitsbeweis gehöre auch der Nachweis von Thatsachen, die eine Selbsttötung als unwahrscheinlich erscheinen ließen. Während jedoch die erste Instanz (Bezirksgericht Zürich) den so den Klägern obliegenden Wahrscheinlichkeitsbeweis als nicht geleistet ansah, ist die Vorinstanz zu ihrem eingangs mitgeteilten Urteil gelangt auf Grund folgender tatsächlicher Annahmen, die sich überall auf das durchgeführte Beweisverfahren stützen und in keiner Weise entgegenwiderig sind: Selbstverschulden des Bönisch in der Weise, daß er etwa in betrunkenem Zustande ins Wasser gefallen und ertrunken sei, sei ausgeschlossen, daher könne es sich nur um die Alternative: freiwillig gesuchter oder unfreiwilliger Tod, handeln. Zunächst haben nun die Kläger dargethan, daß jedes ersichtliche Motiv für eine Selbsttötung bei dem geistig und körperlich gefunden Bönisch fehle: das Verhältnis zu seiner Familie sei ein glückliches gewesen. Auch seine ökonomischen Verhältnisse seien nicht zerrüttet gewesen. Wichtig sei allerdings, daß das nach seinem Tode aufgenommene Inventar ein Defizit von circa 2000 Fr. aufweise; allein darunter befände sich auch das Frauengut mit 1000 Fr., und daß dieses aufgebraucht werden könne, wenn sechs Kinder zu erziehen seien, sei nichts auffallendes. Zuzugeben sei allerdings, daß er früher eine besser besoldete Stellung gehabt habe und daß ihm sein Salär in neuerer Zeit gekürzt worden sei; allein anderseits befinden sich nun drei seiner Söhne in besoldeten Stellungen und tragen zu den Kosten des Haushaltes bei, und sein Dienstherr Weltert habe immer noch für ihn gesorgt. Ferner sei er in den letzten Tagen vor seinem Verschwinden fröhlich und heiter gewesen. Sodann habe die Klagepartei wahrscheinlich gemacht, daß Bönisch am 2. Mai gewaltsam ins Wasser gestoßen worden sei. Hierfür wird angeführt: Bönisch sei, nachdem er am 2. Mai die Wirtschaft zum Hecht verlassen, nicht mehr lebend gesehen worden. Bezüglich der Frage, wie lange seine Leiche im Wasser gelegen, sei der Aussage des Anatomieabwarts Müller, da dieser diesbezüglich mehr Sachkenntnis besitze als Dr. Brem, zu folgen. Sodann sei durch vier Zeugen festgestellt, daß am 2. Mai, abends zwi-

schen 10 und 11 Uhr, in der Gegend zwischen der Wipfingerbrücke und dem Hardturm (oberhalb der Stelle, wo die Leiche aufgefunden worden ist) eine Rauferei stattgefunden habe und dabei (nach der Aussage eines Zeugen) ein Geräusch vernommen worden sei, wie wenn jemand ins Wasser gefallen wäre. Dafür nun, daß jemand anders als Bonešch angegriffen und verwundet oder ins Wasser gestoßen worden sei, liege nichts vor, dagegen lasse sich sehr wohl denken, daß er am 2. Mai nach dem Verlassen des „Hecht“ noch nach Wipfingen gegangen sei, sei es spazierenshalber, sei es zu geschäftlichen Zwecken, und dabei angegriffen und ins Wasser gestoßen worden sei. Daß an der Leiche keine Verletzungen konstatiert worden seien, beweiße nichts, da sie nicht entkleidet worden sei, auch bloße Quetschungen schwerlich festzustellen gewesen wären. Der Umstand, daß die Uhr noch auf der Leiche gefunden worden sei, schließe ein Verbrechen nicht aus, da nicht nur Raubmord in Frage komme. Aus diesen tatsächlichen Feststellungen: einerseits, daß Bonešch in glücklichen Familien- und ordentlichen Vermögensverhältnissen gelebt habe; andererseits, daß er am Abend des 2. Mai, zwischen 9 und 10 Uhr, zum letzten Male lebend gesehen worden, daß an demselben Abend zwischen 10 und 11 Uhr zwischen der Wipfingerbrücke und dem Hardturm eine Rauferei stattgefunden, bei der ein Mann ins Wasser gefallen sei, daß die Leiche Bonešchs am 22. Mai in der Limmat, etwas unterhalb der Stelle, wo diese Rauferei stattfand, aufgefunden worden ist, daß ferner seine Leiche circa 3 Wochen im Wasser gelegen haben müsse, und daß endlich dafür, daß eine andere Person als Bonešch bei jener Rauferei ins Wasser gestoßen worden sei, nichts vorliege, — zieht die Vorinstanz den Schluß, der den Klägern obliegende Wahrscheinlichkeitsbeweis für den Ausschluß einer Selbsttötung und für einen unfreiwilligen gewaltsamen Tod sei erbracht.

3. Die Vorinstanz ist bei ihrem Urteile zunächst vom richtigen Begriffe des Unfalls, wie er in der Police der Beklagten gegeben ist, ausgegangen und hat auch in richtiger Verteilung der Beweislast den Nachweis dafür, daß der Tod des Bonešch auf einen Unfall zurückzuführen sei, den Klägern auferlegt. Denn zum Anspruche aus dem Unfallversicherungsvertrag auf die beim Todesfalle zu zahlende Summe gehört nicht nur der Nachweis des

Todes, sondern auch der Nachweis des Unfalls und des Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und Tod, da der Tod durch Unfall nicht ein unabänderliches jeden Menschen treffendes Ereignis ist, wie der Tod überhaupt, sondern nur eine Todesart unter vielen und andernfalls die Unfallversicherung in ihrem praktischen Effekte geradezu der Lebensversicherung gleichgestellt würde, während sie von dieser gänzlich verschiedene wirtschaftliche Zwecke verfolgt, gegen eine ganz andere Gefahr versichert und daher auch einer ganz anderen Vertragsregelung bedarf. Die Vorinstanz hat sodann auch nicht etwa den Satz aufgestellt, daß bei Fällen wie dem vorliegenden eine Präsuntion für unfreiwilligen Tod und gegen freiwillige Selbsttötung spreche, da der Wille zur Erhaltung des Lebens erfahrungsgemäß ein derart starker sei, daß dem gegenüber die Selbsttötung als das durchaus anormale erscheine und deshalb von dem, der sie behaupte, bewiesen werden müsse. Eine derartige Verteilung der Beweislast wäre allerdings, wie dies das Bundesgericht in dem oben citierten Falle Basler Lebensversicherungs-gesellschaft gegen Haller ausgesprochen hat, bundesrechtswidrig; sie würde eine Rechtsvermutung aufstellen, die nicht existiert, entgegen dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß alle anspruchbegründenden Thatsachen vom Kläger zu beweisen sind. Dagegen führt die Vorinstanz nun allerdings aus, es genüge bei Umständen, wie dem vorliegenden: wo ein strikter Beweis für das eine oder andere — freiwillige Selbsttötung oder unfreiwilliger, gewaltsamer Tod — nicht geleistet werden könne, an einem Wahrscheinlichkeitsbeweise dafür, daß Selbsttötung ausgeschlossen und Unfall anzunehmen sei. Auch dieser Grundsatz steht völlig im Einklang mit dem angeführten bundesgerichtlichen Urteile, an dem auch in dieser Richtung durchaus festzuhalten ist. Wenn nun die Vorinstanz an Hand dieser richtigen Grundsätze gefunden hat, der erforderliche, von den Klägern zu leistende Wahrscheinlichkeitsbeweis sei erbracht, so ist zu bemerken: die tatsächlichen Feststellungen, auf welche die Vorinstanz ihr Urteil gründet, könnten vor Bundesgericht nur angefochten werden, wenn sie mit dem Inhalte der Akten in Widerspruch stünden oder bundesgesetzliche Bestimmungen über Beweismwürdigung verletzen würden (Art. 81 Abs. 1 Org.-G.). Letzteres ist in casu von vornherein ausgeschlos-

sen, da bundesgesetzliche Bestimmungen über die Würdigung des Beweisergebnisses in Prozessen über Unfallversicherung nicht (wie z. B. in Art. 11 des Eisenbahnpflichtgesetzes) existieren. Und von einer Aktienwidrigkeit der festgestellten Thatsachen kann ebenfalls keine Rede sein; die Feststellungen gründen sich vielmehr, wie bemerkt, überall auf eine Würdigung der Zeugenansagen, welche das Bundesgericht nicht nachzuprüfen hat. Es kann sich also nur noch fragen, ob die Schlussfolgerungen, die die Vorinstanz aus ihren thatsächlichen Feststellungen zieht, bundesrechtliche Bestimmungen verletzen. Dies müßte dann bejaht werden, wenn diese Schlussfolgerungen dazu führen würden, die oben entwickelten richtigen Grundsätze über die Beweislast in That und Wahrheit umzustossen, so daß der Rechtsbegriff des „Wahrscheinlichkeitsbeweises“ verletzt wäre, insbesondere, wenn diese Schlussfolgerungen mit den Grundsätzen der Logik im Widerspruch stünden. Auch das endlich ist nicht der Fall; die von der Vorinstanz vorgenommene Würdigung des Beweisergebnisses, die im übrigen Sache des kantonalen Richters ist, enthält keinen derartigen Verstoß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Dezember 1898 in allen Teilen bestätigt.

IV. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

21. Urteil vom 26. Januar 1899 in Sachen Bishoffe
gegen Mauderli.

Art. 2 F.-H.-G.: Betriebsunfall? — Selbstverschulden des Verletzten? Mitverschulden eines Mitarbeiters?

A. Mit Klage vom 23. Juni 1897 erhob Viktor Mauderli, Zimmermann in Obererlinsbach, gegenüber dem Bauunternehmer D. Bishoffe in Aarau einen Haftpflichtanspruch von 3059 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. Mai 1897, den er folgendermaßen begründete: Er habe am 1. Juni 1896 im Dienste des Beklagten, in dessen der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Geschäfte er seit dem März 1896 gearbeitet habe, einen Unfall erlitten: Er habe damals mit andern Arbeitern an einem vom Beklagten übernommenen Neubau in Schönenwerd an der Dachverschalung gearbeitet. Gegen Abend habe er bei einem Nebearbeiter Widmer Holzfedern holen wollen; dieser habe ihn abgewiesen; beim Weitergehen sei er, Kläger, mit dem Fuße zwischen zwei „Flecklinge“ geraten und infolge dessen umgestürzt; dabei habe er einen doppelseitigen Fußknöchelbruch erlitten, der einige Zeit gänzliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt und überdies einen bleibenden Nachteil hinterlassen habe.

B. Der Beklagte gab in der Antwort eine andere Darstellung des Sachverhalts: Mauderli, der den ganzen Tag über sich als händelsüchtig gezeigt, habe, als er bei den Arbeitern Widmer und Bodmer Holzfedern holen wollte, selber noch solche besessen. Die beiden hätten ihm die Federn verweigert. Mauderli habe jedoch nicht nachgelassen und den Arbeiter Buser zu Hülfe gerufen. Als dieser herbeigekommen sei, habe sich eine Rauferei entwickelt; Mauderli habe dabei von Widmer einen Stoß erhalten, der den unglücklichen Sturz zur Folge gehabt habe. Daraus wurde gefol-